Fassung: 1.1.2024 (2)

Änderungen genehmigt mit der am 21. Dezember 2023 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBI. Nr. 69/2023

Anlage 1

## SATZUNG

## § 1 Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)" und hat seinen Sitz in St. Pölten.

## § 2 Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

#### **Bezirk Amstetten:**

Ardagger

Behamberg

Biberbach

Ennsdorf

Ernsthofen

Ertl

Haag

Haidershofen

Hollenstein an der Ybbs

Kematen an der Ybbs

Neuhofen an der Ybbs

Neustadtl an der Donau

Opponitz

Seitenstetten

Sonntagberg

St. Georgen am Reith

St. Georgen am Ybbsfelde

St. Pantaleon-Erla

St. Peter in der Au

Viehdorf

Wallsee-Sindelburg

Weistrach

Winklarn

Ybbsitz

Zeillern

#### Bezirk Baden:

Alland

Altenmarkt an der Triesting

Bad Vöslau

Berndorf

Ebreichsdorf

Enzesfeld-Lindabrunn

Hirtenberg

Klausen-Leopoldsdorf

Kottingbrunn

Leobersdorf

Pfaffstätten

Pottendorf

Pottenstein

Reisenberg

Schönau an der Triesting

Seibersdorf

Tattendorf

Teesdorf

Trumau

Weißenbach an der Triesting

#### Bezirk Bruck an der Leitha:

Au am Leithaberge

**Bad Deutsch-Altenburg** 

Berg

Bruck an der Leitha

Fischamend

Göttlesbrunn-Arbesthal

Gramatneusiedl

Hainburg an der Donau

Himberg

Leopoldsdorf

Mannersdorf am Leithagebirge

Maria-Lanzendorf

Moosbrunn

Petronell-Carnuntum

Prellenkirchen

Rohrau

Schwadorf

Schwechat

Trautmannsdorf an der Leitha

Wolfsthal

Zwölfaxing

#### Bezirk Gänserndorf:

Aderklaa

Andlersdorf

Angern an der March

Auersthal

**Bad Pirawarth** 

Deutsch-Wagram

Drösing

Dümkrut

Ebenthal

Eckartsau

Engelhartstetten

Gänsemdorf

Groß-Enzersdorf

Großschweinbarth

Haringsee

Hauskirchen

Hohenruppersdorf

Jedenspeigen

Lassee

Leopoldsdorf im Marchfelde

Mannsdorf an der Donau

Marchegg

Markgrafneusiedl

Neusiedl an der Zaya

Obersiebenbrunn

Orth an der Donau

Parbasdorf

#### **Prottes**

Spannberg

Strasshof an der Nordbahn

Sulz im Weinviertel

Untersiebenbrunn

Weikendorf

Zistersdorf

### Bezirk Gmünd:

Großdietmanns

Großpertholz

Haugschlag

Hoheneich

Kirchberg am Walde

Litschau

Moorbad Harbach

Reingers

Schrems

Weitra

#### Bezirk Hollabrunn:

Alberndorf im Pulkautal

Göllersdorf

Grabern

Hardegg

Haugsdorf

Hollabrunn

Pernersdorf

Pulkau

Retz

Schrattenthal

Seefeld-Kadolz

Wullersdorf

Zellerndorf

### **Bezirk Horn:**

Altenburg

Brunn an der Wild

Burgschleinitz-Kühnring

Drosendorf-Zissersdorf

Eggenburg

Geras

Röschitz

Pernegg

Sigmundsherberg

St. Bernhard-Frauenhofen

Straning-Grafenberg

Weitersfeld

### **Bezirk Korneuburg:**

Enzersfeld

Ernstbrunn

Gerasdorf bei Wien

Großmugl

Hagenbrunn

Hausleiten

Korneuburg

Langenzersdorf

Leitzersdorf

Leobendorf

Niederhollabrunn

Rußbach

Sierndorf

Spillern

Stetten

#### **Bezirk Krems:**

Furth bei Göttweig

Gedersdorf

Gföhl

Grafenegg

Hadersdorf-Kammern

Krumau am Kamp

Langenlois

Lichtenau im Waldviertel

Mautern an der Donau

Paudorf

Rohrendorf bei Krems

Schönberg am Kamp

Senftenberg

Spitz

St. Leonhard am Hornerwald

Straß im Straßertale

Weißenkirchen in der Wachau

#### **Bezirk Lilienfeld:**

Annaberg

Hainfeld

Hohenberg

Kleinzell

Lilienfeld

Ramsau

Rohrbach an der Gölsen

St. Aegyd am Neuwalde

St. Veit an der Gölsen

Traisen

Türnitz

#### **Bezirk Melk:**

Artstetten-Pöbring

Bischofstetten

Blindenmarkt

Emmersdorf an der Donau

Erlauf

Golling an der Erlauf

Hofamt-Priel

Hürm

Kilb

Kirnberg an der Mank

Krummnußbaum

Leiben

Loosdorf

Mank

Marbach an der Donau

Maria Taferl

Münichreith-Laimbach

Neumarkt an der Ybbs

Persenbeug-Gottsdorf

Pöchlarn

Pöggstall

Schönbühel-Aggsbach

St. Leonhard am Forst

St. Martin-Karlsbach

Weiten

Ybbs an der Donau

Yspertal

Zelking-Matzleinsdorf

#### **Bezirk Mistelbach:**

Altlichtenwarth

Asparn an der Zaya

Bernhardsthal

**Bockfließ** 

Fallbach

Gaweinstal

**Groß-Engersdorf** 

Großharras

Großkrut

Hausbrunn

Herrnbaumgarten

Hochleithen

Kreuttal

Laa an der Thaya

Ladendorf

Mistelbach an der Zaya

Neudorf bei Staatz

Niederleis

Ottenthal

Pillichsdorf

Staatz

Stronsdorf

Urichskirchen-Schleinbach

Wildendümbach

Wilfersdorf

Wolkersdorf

## Bezirk Mödling:

Brunn am Gebirge

Gaaden

Gumpoldskirchen

Guntramsdorf

Hennersdorf

Hinterbrühl

Kaltenleutgeben

Laxenburg

Maria Enzersdorf am Gebirge

Perchtoldsdorf

Vösendorf

#### **Bezirk Neunkirchen:**

Altendorf

Aspang Markt

Breitenstein

Edlitz

Enzenreith

Gloggnitz

Grimmenstein

Grünbach am Schneeberg

Kirchberg am Wechsel

Mönichkirchen

Natschbach-Loipersbach

Neunkirchen

Otterthal

Puchberg am Schneeberg

Payerbach

Reichenau an der Rax

Semmering

Scheiblingkirchen-Thernberg

Schottwien

Schrattenbach

Schwarzau am Steinfelde

Schwarzau im Gebirge

St. Corona am Wechsel

Trattenbach

Wimpassing

St. Egyden am Steinfeld

Warth

Würflach

#### Bezirk St. Pölten:

Altlengbach

Böheimkirchen

Brand-Laaben

Frankenfels

Gablitz

Gerersdorf

Grünau

Hafnerbach

Herzogenburg

Inzersdorf-Getzersdorf

Kapelln

Karlstetten

Kasten bei Böheimkirchen

Kirchberg an der Pielach

Kirchstetten

Loich

Maria-Anzbach

Michelbach

Neulengbach

**Neustift-Innermanzing** 

Obergrafendorf

Pressbaum

Prinzersdorf

Purkersdorf

Pyhra

Rabenstein an der Pielach

Statzendorf

Stössing

St. Margarethen an der Sierning

Tullnerbach

Traismauer

Weinburg

Weißenkirchen an der Perschling

Wilhelmsburg

#### **Bezirk Scheibbs:**

Göstling an der Ybbs

Gresten

Gresten-Land

Oberndorf an der Melk

Purgstall an der Erlauf

Lunz am See

Randegg

Reinsberg

Scheibbs

St. Anton an der Jeßnitz

Wang

Wieselburg

Wieselburg-Land

#### **Bezirk Tulln:**

Absdorf

Atzenbrugg

Kirchberg am Wagram

Klosterneuburg

Königsbrunn am Wagram

Michelhausen

Sieghartskirchen

St. Andrä-Wördem

Tulln

### Bezirk Waidhofen an der Thaya:

**Dietmanns** 

Dobersberg

Gastern

**Groß-Siegharts** 

Ludweis-Aigen

## Raabs an der Thaya Waidhofen an der Thaya

#### Bezirk Wr. Neustadt:

Bad Fischau-Brunn

Bad Schönau

Ebenfurth

Eggendorf

Erlach

Felixdorf

Gutenstein

Hochwolkersdorf

Hohe Wand

Hollenthon

Katzelsdorf

Kirchschlag in der Buckligen Welt

Krumbach

Lanzenkirchen

Lichtenegg

Lichtenwörth

Miesenbach

Muggendorf

Schwarzenbach

Waidmannsfeld

Waldegg

Walpersbach

Wiesmath

Winzendorf-Muthmannsdorf

Zillingdorf

#### **Bezirk Zwettl:**

Allentsteig

Bärnkopf

Echsenbach

Grafenschlag

**Groß-Gerungs** 

Großgöttfritz

Gutenbrunn

Kirchschlag

Kottes-Purk

Ottenschlag

Pölla

Schönbach

Schwarzenau

Schweiggers

Waldhausen

Zwettl-Niederösterreich

#### Stadt Krems

## § 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der im § 2 angeführten verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:

- 1. Berechnung und Auszahlung der Ruhebezüge an die Gemeindebeamten des (sowohl zeitlichen als auch dauernden) Ruhestandes.
- 2. Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Hinterbliebenen nach ehemaligen Gemeindebeamten.
- 3. Berechnung und Auszahlung des Versorgungsgeldes an die Angehörigen abgängiger Gemeindebeamter.
- 4. Berechnung und Auszahlung anderer Geldleistungen, auf die die in den Z. 1 bis 3 genannten Personen einen gesetzlichen Anspruch haben.
- 5. Berechnung und Auszahlung der laufenden Zuwendungen an die Bürgermeister.

## § 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorstand und
- 3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

## § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 12).
  - 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes.
  - 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
  - 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
  - 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 11 der Satzung).
  - 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit erforderlich.

Bei Beschlussfassungen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der verbandsangehörigen Gemeinden und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

### § 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Sechs der weiteren Mitglieder müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Die zwei weiteren Mitglieder müssen in den Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde wählbar sein.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vornehmen ist
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
  - 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
  - 2. Erlassung von Verordnungen,
  - 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
  - 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
  - 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
  - 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung Verpflichtet, ausgenommen Rechtsgeschäfte, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist als 20% der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres,
  - 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
  - 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

#### § 7 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
  - der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie die im § 6 Abs. 5 Z. 6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird,
  - 2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen und
  - 3. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes (Altersvorsitzender).

## § 8 Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.
- (2) Das Amt des Gemeindeverbandes ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsvorstand zu erlassen.
- (3) Einer der Bediensteten ist zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes zu bestellen; dieser führt die Bezeichnung Amtsleiter des Gemeindeverbandes für Pensionsauszahlung.

## § 9 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes auf ihre sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind; Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen.

  Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

### § 10 Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die aus einem Obmann und mindestens drei weiteren Mitgliedern bestehen, die alle der Verbandsversammlung angehören müssen.
- (2) Die Ausschüsse haben in jenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, ihre Aufgaben über Aufforderung des Verbandsvorstandes zu besorgen; sie haben das Recht, im Rahmen ihres Wirkungskreises auch ohne Aufforderung, Empfehlungen abzugeben.

## § 11 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann oder der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die von der Verbandsversammlung festzusetzen sind.
  - Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBI. 1005, sinngemäß.
- (2) Das zulässige Höchstausmaß der im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach der Verordnung der NÖ Landesregierung (LGBI. 1600/1).

#### § 12 Kostenersatz

(1) Von den Kosten, die dem Gemeindeverband unmittelbar aus der Auszahlung der im § 3 angeführten Geldleistungen entstehen, hat die einzelne verbandsangehörige Gemeinde jenen Teil zur Gänze zu ersetzen, der auf ein

- zu ihr bestehendes oder bestandenes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zurückzuführen ist. Gleiches gilt sinngemäß für die laufenden Zuwendungen an die Bürgermeister gemäß dem Landesgesetzblatt über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.
- (2) Vom Verwaltungsaufwand, der dem Gemeindeverband bei Besorgung der im § 3 angeführten Aufgaben erwächst, hat die einzelne verbandsangehörige Gemeinde jenen Teil zu ersetzen, der dem Verhältnis des auf sie gemäß Abs. 1 entfallenden Kostenteiles zu den gesamten Kosten entspricht.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. Juni des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- (4) Der Voranschlag des Gemeindeverbandes ist vor Ende des seiner Geltung vorausgehenden Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung zu beschließen.

# § 13 Laufende Vorauszahlungen und Endabrechnung

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich Vorauszahlungen in vier Raten zu leisten. Die Höhe einer Rate beträgt ein Viertel der voraussichtlichen Kosten für ein Haushaltsjahr. Die erste Rate der Vorauszahlung ist bis spätestens 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres, die zweite Rate bis spätestens 1. März, die dritte Rate bis spätestens 1. Juni und die vierte Rate bis spätestens 1. September des laufenden Haushaltsjahres zu entrichten.
- (2) Die auf Grund der Endabrechnung für das laufende Haushaltsjahr ermittelten restlichen Kosten gemäß § 12 haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach erfolgter Vorschreibung innerhalb von zwei Wochen zu ersetzen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 nicht nach, hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtbehörde zu beantragen, dass der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen vier Wochen zu erbringen.
- (4) Kommt eine Mitgliedsgemeinde gemäß 13 Abs. 1 bis 3 der Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist ab dem 10. folgenden Werktag der Einzahlungsfrist die am 1. Werktag des laufenden Kalenderjahres festgestellte Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen + 50 % Zuschlag an Verzugszinsen der säumigen Mitgliedsgemeinde bei einer Zahlungsfrist von zwei Wochen vorzuschreiben.

# § 14 Vorauszahlungen aus Anlass der Verbandsbildung

- (1) Auf Grund des voraussichtlichen Finanzbedarfes sind für das erste Kalenderjahr Vorauszahlungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 13 bis längstens 4 Wochen nach Wirksamkeitsbeginn der Verbandsbildung zu leisten.
- (2) Die Höhe des voraussichtlichen Finanzbedarfes für das Haushaltsjahr 1974 wird vom Amt der NÖ Landesregierung unter Berücksichtigung des vom Gemeindeverband gemäß § 3 des Landesgesetzes über die Auflösung der NÖ Pensionsausgleichskasse zu übernehmenden Vermögens der aufgelösten NÖ Pensionsausgleichskasse dem Gemeindeverband bekannt gegeben. Der Berechnung des voraussichtlichen Finanzbedarfes ist die Höhe der von der NÖ Pensionsausgleichskasse ausbezahlten Geldleistungen zugrunde zu legen.

### § 15 Bedienstete

- (1) Die zur Besorgung der dem Gemeindeverband übertragenen Aufgaben erforderlichen Bediensteten werden auf Grund einer mit dem Bundesland Niederösterreich abzuschließenden Vereinbarung auf unbestimmte Zeit ausgeborgt. In der Vereinbarung sind die einzelnen Bediensteten namentlich anzuführen. Jeder Wechsel in der Person eines Bediensteten ist in einer Nachtragsvereinbarung festzuhalten.
- (2) Die Vereinbarung mit. dem Bundesland Niederösterreich kann zum Ende eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Sollten vom Bundesland Niederösterreich nicht genügend Bedienstete zur Verfügung gestellt werden können, so sind Bedienstete vom Gemeindeverband aufzunehmen, auf die die für die Bediensteten der verbandsangehörigen Gemeinden geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind.
- (4) Soweit die im Absatz 3 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In den Sonderverträgen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.
- (5) Mit Auflösung des Gemeindeverbandes endet das Dienstverhältnis. Abfertigungsansprüche sind aus dem eventuellen Vermögen des Gemeindeverbandes zu bezahlen. Falls kein Vermögen vorhanden ist, sind die zu bezahlenden Abfertigungen anteilsmäßig nach dem im § 12 Abs. 2 vereinbarten Schlüssel von den Verbandsgemeinden zu tragen.
- (6) Die Bediensteten aus dem Personalstand des Bundeslandes Niederösterreich sind an die Weisungen des Verbandsobmannes gebunden. Die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten werden jedoch weiterhin vom

Bundesland Niederösterreich ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Obmann des Gemeindeverbandes herzustellen.

## § 16 Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- oder Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für den Kostenersatz im § 12 bestimmt wurde.
- (3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls soweit es sich um Liquidation handelt bis zur Abwicklung derselben im Amt.

## § 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nicht.

## § 18 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und sind für die Bedeckung eines eventuellen Haushaltsausgleiches heranzuziehen.

## § 19 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbands-Zweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs. 1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeinde-Verbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

# § 20 Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.